Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Vilgertshofen (BGS/WAS) vom 04.12.2025

geändert durch Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 17.09.2026

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Vilgertshofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

   oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. [2]Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) [1]Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
[2]Hierbei gelten jedoch folgende Übergangsregelungen:

1. Für Abgaben, die nach dem bis 01.07.1977 geltenden Satzungsrecht erhoben wurden, gilt:
   Bei bebauten Grundstücken gilt die zum Zeitpunkt der Erhebung des Beitrages tatsächlich vorhandene Grundstücks- und Geschossfläche als abgegolten; bei unbebauten Grundstücken, gilt die vorhandene Grundstücksfläche als abgegolten.
2. Für Abgaben, die nach dem vom 01.07.1977 bis 13.12.1990 geltenden Satzungsrecht erhoben wurden, gilt zudem folgendes:
   Bei allen Grundstücken gilt eine Grundstücksfläche von 1.200 qm als abgegolten. Ein weiterer Grundstücksflächenbeitrag entsteht erst, wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat. Bei bebauten Grundstücken gilt die zum Zeitpunkt der Erhebung des Beitrags tatsächlich vorhandene Geschossfläche als abgegolten; bei unbebauten Grundstücken gilt die tatsächlich herangezogene Geschossfläche als abgegolten.
3. Für Abgaben, die nach dem vom 13.12.1990 bis zum 28.10.1995 geltenden Satzungsrecht erhoben wurden, gilt zu dem folgendes:
   Bei allen Grundstücken gilt eine Grundstücksfläche in Höhe des 3-fachen Wertes der zum Zeitpunkt der Erhebung des Beitrages tatsächlich vorhandenen Geschossfläche als abgegolten. Ein weiterer Grundstücksflächenbeitrag entsteht erst, wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat. Bei bebauten Grundstücken gilt die zum Zeitpunkt der Erhebung des Beitrags tatsächlich vorhandene Geschossfläche als abgegolten; bei unbebauten Grundstücken gilt als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche als abgegolten.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

[2]Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m²

begrenzt.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

[4]Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. [5]Garagen gelten als selbstständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. [6]Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

(3) [1]Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. [2]Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) [1]Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. [2]Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) [1]Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. [2]Dieser Betrag ist nachzuentrichten. [3]Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche	1,00 € netto
b) pro m² Geschossfläche	3,00 € netto

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Beitragsablösung

[1]Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Abweichend von Satz 1 sind für die nachstehend aufgeführten Maßnahmen die Kosten nicht nach der tatsächlichen Höhe, sondern nach den genannten Pauschalsätzen zu erstatten (alle Beträge netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer):

a) Neuherstellung Grundstücksanschluss bis 25m (nur Leitungsarbeiten ohne Erdarbeiten etc.)
   Wassergrundstücksanschlussleitung 32-40mm PE-Rohr 250,00 €
   je weiterer Meter (Länge bis max. technischer Machbarkeit) 25,00 €
   Hinweis: Die Erdarbeiten, Arbeiten zur Mauer-/Bodenplattendurchführung etc. sind bauseits zu erbringen oder es sind der Gemeinde zusätzlich zu den genannten Pauschalen die ihr für die Erdarbeiten sowie Arbeiten zur Mauer-/Bodenplattendurchführung etc. tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

b) Neuherstellung Grundstücksanschluss bis 25m (nur Leitungsarbeiten ohne Erdarbeiten etc.)
   Wassergrundstücksanschlussleitung 50-63mm PE-Rohr 480,00 €
   je weiterer Meter (Länge bis max. technischer Machbarkeit) 35,00 €
   Hinweis: Die Erdarbeiten, Arbeiten zur Mauer-/Bodenplattendurchführung etc. sind bauseits zu erbringen oder es sind der Gemeinde zusätzlich zu den genannten Pauschalen die ihr für die Erdarbeiten sowie Arbeiten zur Mauer-/Bodenplattendurchführung etc. tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

c) Zählerbügel setzen und anschließen
   Q3 = 4 bis 40mm PE-Rohr 250,00 €
   Q3 = 10 bis 63mm PE-Rohr 410,00 €

d) Zählerbügelverrohrung
   Bis 2m und 28mm Rohrleitung 100,00 €
   Bis 2m und 35mm Rohrleitung 160,00 €

e) Installation Bauwasseranschluss 100,00 €

f) Austausch Ventiloberteile (zzgl. je Arbeitsstunde 55,00 €)
   ½" bis 1“ 49,00 €
   1¼“ bis 1½“ 69,00 €
   Mehr als 1½“ 95,00 €

g) Durch Personal der Gemeinde erbrachte Leistungen, die nicht in den Buchstaben a) bis f) aufgeführt sind je Stunde 55,00 €

(2) [1]Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. [2]Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. [3]§ 7 gilt entsprechend.

(3) [1]Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a
Grundgebühr

(1) [1]Die Grundgebühr wird je Hauptwasserzähler berechnet. [2]Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. [3]Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt je Hauptwasserzähler 78,00 €/Jahr netto

§ 10
Verbrauchsgebühr

(1) [1]Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. [2]Die Gebühr beträgt 2,30 € netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) [1]Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. [2]Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so gelten für die Gebühr § 9a und § 10 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. [2] Ist kein Bauwasserzähler vorhanden, so beträgt die Bauwassergebühr pro Jahr 150,00 € netto.

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) [1]Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. [2]Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) [1]Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.05. eines Jahres und endet jeweils am 30.04. des Folgejahres. [2]Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) [1]Auf die Gebührenschuld sind zum 15. August, 15. November und 15. Februar eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres

zu leisten. [2]Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 10.07.2002 außer Kraft.

Vilgertshofen, den 04.12.2025
Gemeinde Vilgertshofen

gez. Siegel

gez. Albert Thurner,
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 04.12.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.12.2025 angebracht und am 30.12.2025 wieder abgenommen.

Reichling, den 07.01.2026

gez. Siegel

gez. Hentschke, VR